

# Rehabilitation und Verfahrensrecht

20. 6. 2013

*Dr. Friedrich Fellingner*

## **I) Rechtslage bis 31. 12. 2013 und für bis 1. 1. 1964 geborene Versicherte ab 1. 1. 2014 (vor dem SRÄG 2012, BGBl I 2013/3):**

### 1) Einleitung des Verfahrens (§ 361 Abs 1 letzter Satz ASVG idF BGBl I 2010/111):

Ein Antrag auf eine Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit gilt vorrangig als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation.

### 2) Anspruch auf berufliche Rehabilitation (§ 253e ASVG)

### 3) OGH 10 ObS 107/12a vom 26. 2. 2013:

Sachverhalt: Versicherter beantragte Gewährung einer IP. PVTr lehnte diesen Antrag mit Bescheid ab, weil Invalidität nicht vorliege und sprach gleichzeitig aus, dass kein Anspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation bestehe, weil Invalidität auch in absehbarer Zeit nicht eintreten werde. Versicherter begehrte mit Klage (nur) die Gewährung der IP.

#### Kernaussagen des OGH:

- a) Durch die Klage auf Gewährung einer IP ist der gesamte Bescheid außer Kraft getreten.
- b) Für seine Klage gegen den Bescheid hat der Versicherte mehrere Möglichkeiten des Klagebegehrens: Er kann nur den Zuspruch der IP oder nur die Gewährung von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation begehren. Er kann aber auch beide Leistungsbegehren im Verhältnis eines Haupt- und Eventualbegehrens verbinden.
- c) Stellt sich im Verfahren vor dem ASG heraus, dass der Versicherte doch invalid ist, so muss das ASG von Amts wegen auch das Vorliegen der negativen Anspruchsvoraussetzung nach § 254 Abs 1 Z 1 ASVG idF BGBl I 2010/111 prüfen und mit den Parteien erörtern.
- d) Wenn der PVTr zugesteht, dass ein Anspruch des Versicherten auf berufliche Rehabilitation nicht besteht oder solche Maßnahmen nicht zweckmäßig oder zumutbar sind, bedarf es keiner weiteren Prüfung der Anspruchsvoraussetzung. Ansonsten ist dem PVTr vom Gericht eine angemessene Frist zur Prüfung der Möglichkeiten der beruflichen Rehab einzuräumen. Die Durchführung dieses Berufsfindungsverfahrens ist Sache des PVTr, nicht eines berufskundlichen SV. Im fortgesetzten Verfahren hat der PVTr die geplanten beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen möglichst konkret zu bezeichnen, da nur so der Kläger zu deren Eignung, Zweckmäßigkeit und Zumutbarkeit Stellung nehmen und das ASG diese Fragen im Streitfall prüfen kann.
- e) Sind sich die Parteien über den Bestand des Anspruchs des Versicherten auf berufliche Rehabilitation, die zu gewährenden Maßnahmen, deren Zweckmäßigkeit und Zumutbarkeit zwar einig oder ist all dies Ergebnis des

Beweisverfahrens, kann das Verfahren aber nur durch Urteil beendet werden, so ist dem Kläger im Rahmen der Anleitungspflicht Gelegenheit zu geben, ein bislang noch nicht erhobenes Begehren auf Gewährung der konkreten beruflichen Rehabilitationsmaßnahme zu stellen. Tut er dies, hält er aber am Pensionsbegehren als Hauptbegehren fest, so ist das Pensionsbegehren abzuweisen und dem Rehabilitationsbegehren stattzugeben. Erhebt er aber trotz Anleitung kein Rehabilitationsbegehren, so ist das Verfahren mit der Abweisung des Pensionsbegehrens zu beenden. Eine Verurteilung des PVTr zur Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation ohne entsprechenden Urteilsantrag des Klägers ist nicht zulässig.

## **II) Rechtslage für nach dem 1. 1. 1964 geborene Versicherte ab 1. 1. 2014 (nach dem SRÄG 2012):**

### ***A) Anspruch auf IP bzw BUP (§§ 254, 271 ASVG):***

#### **1) Antragstellung (§ 361 Abs 1 letzter Satz ASVG idF SRÄG 2012):**

Ein Antrag auf eine Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit gilt vorrangig als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation einschließlich des Rehabilitationsgeldes.

#### **2) Anspruch auf IP bzw BUP bei dauernder Invalidität bzw BU (§§ 254, 271 ASVG):**

Anspruch auf IP bzw BUP hat der Versicherte, wenn

1. die Invalidität (§ 255) bzw die BU (§ 273) auf Grund des körperlichen oder geistigen Zustandes voraussichtlich dauerhaft vorliegt,
2. berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht zweckmäßig (§ 303 Abs 3) oder nicht zumutbar (§ 303 Abs 4) sind,

.....

#### **3) Vorübergehende Invalidität/BU:**

##### **a) Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 253f, 270b ASVG):**

- (1) Personen, für die bescheidmäßig festgestellt wurde, dass vorübergehende Invalidität iSd § 255 Abs 1 und 2 oder 3 (bzw vorübergehende Berufsunfähigkeit iSd § 273 Abs 1 oder 2) im Ausmaß von zumindest 6 Monaten vorliegt, haben Anspruch auf medizinische Maßnahmen der Rehabilitation (§ 302 Abs 1), wenn dies zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendig und infolge des Gesundheitszustandes zweckmäßig ist.
- (2) Die Maßnahmen nach Abs 1 müssen ausreichend und zweckmäßig sein, sie dürfen jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind vom PVTr unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes und der Zumutbarkeit für die versicherte Person zu erbringen.

b) Berufliche Maßnahmen der Rehabilitation:

§ 367 Abs 4 ASVG idF SRÄG 2012:

Wird eine beantragte Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit abgelehnt, weil dauernde Invalidität (BU) auf Grund des körperlichen oder geistigen Zustandes nicht anzunehmen ist, ..., so hat der Versicherungsträger von Amts wegen festzustellen:

1. ob Invalidität (BU) iSd § 255 Abs 1 und 2 (§ 273 Abs 1) oder iSd § 255 Abs 3 (§ 273 Abs 2) vorliegt und wann sie eingetreten ist (§ 223 Abs 1 Z 2 lit a);
2. ob die Invalidität (BU) voraussichtlich mindestens 6 Monate andauern wird;
3. ob berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig (§ 303 Abs 3) und zumutbar (§ 303 Abs 4) sind und für welches Berufsfeld die versicherte Person durch diese Maßnahmen qualifiziert werden kann.

Der PVTr hat darüberhinaus auch festzustellen, ob Anspruch auf Rehabilitationsgeld dem Grunde nach besteht (vgl § 143a Abs 1 letzter Satz ASVG).

§ 303 ASVG:

- .....
- (3) Die (beruflichen) Maßnahmen (der Rehabilitation) nach Abs 1 müssen ausreichend und zweckmäßig sein, sie dürfen jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.....
  - (4) Die Maßnahmen nach Abs 1 sind der versicherten Person nur dann zumutbar, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer physischen und psychischen Eignung, ihrer bisherigen Tätigkeit sowie der Dauer und des Umfanges ihrer bisherigen Ausbildung (Qualifikationsniveau) sowie ihres Alters, ihres Gesundheitszustandes und der Dauer eines Pensionsbezuges festgesetzt und durchgeführt werden. Maßnahmen der Rehabilitation, die eine Ausbildung zu einer Berufstätigkeit umfassen, durch deren Ausübung das bisherige Qualifikationsniveau wesentlich unterschritten wird, dürfen nur mit Zustimmung der versicherten Person durchgeführt werden. Hat die versicherte Person eine Tätigkeit ausgeübt, die einen Lehrabschluss oder einen mittleren Schulabschluss erfordert, oder hat sie durch praktische Arbeit qualifizierte Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben, die einem Lehrabschluss oder mittleren Schulabschluss gleichzuhalten sind, so ist eine Rehabilitation auf Tätigkeiten, die keine gleichwertige Ausbildung vorsehen, jedenfalls unzulässig.
  - (5) Das Qualifikationsniveau iSd Abs 4 erster Satz bestimmt sich nach der für die Tätigkeit notwendigen beruflichen Ausbildung sowie nach den für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten (Fachkompetenz).

4) Anspruch auf Rehabilitationsgeld (§ 143a ASVG):

- (1) Personen, für die auf Antrag bescheidmäßig festgestellt wurde, dass vorübergehende Invalidität (BU) voraussichtlich im Ausmaß von

zumindest 6 Monaten vorliegt (§ 367 Abs 4) und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht zweckmäßig (§ 303 Abs 3) oder nicht zumutbar (§ 303 Abs 4) sind, haben ab Vorliegen der vorübergehenden Invalidität (BU) für deren Dauer Anspruch auf Rehabilitationsgeld. Das weitere Vorliegen der vorübergehenden Invalidität (BU) ist vom Krankenversicherungsträger jeweils bei Bedarf, jedenfalls aber nach Ablauf eines Jahres nach der Zuerkennung des Rehabilitationsgeldes oder der letzten Begutachtung, im Rahmen des Case Managements zu überprüfen, und zwar unter Inanspruchnahme des Kompetenzzentrums Begutachtung (§ 307g). Die Zuerkennung sowie die Entziehung des Rehabilitationsgeldes erfolgt durch Bescheid des PV-Trägers.

.....

- (4) Verweigert die zu rehabilitierende Person die ihr zumutbare Mitwirkung an medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation, so ist ihr das Rehabilitationsgeld nach Hinweis auf diese Rechtsfolge für die Dauer der verweigerten Mitwirkung zu entziehen.

#### 5) Anspruch auf Umschulungsgeld (§ 39b AIVG):

- (1) Personen, für die nach den entsprechenden Regelungen des ASVG bescheidmässig festgestellt wurde, dass Invalidität (BU) voraussichtlich im Ausmaß von mindestens 6 Monaten vorliegt und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind, haben Anspruch auf Umschulungsgeld, wenn sie zur aktiven Teilnahme an für sie in Betracht kommenden beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation bereit sind, bis zur Beendigung dieser Maßnahmen, längstens bis zum Monatsende nach Beendigung der letzten Maßnahme. Das Umschulungsgeld gebührt ab der Feststellung des PVTr, wenn die Geltendmachung binnen vier Wochen danach erfolgt, andernfalls erst ab Geltendmachung.....
- (2) Die beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation sind im Rahmen der Feststellung gemäß § 367 Abs 4 Z 3 ASVG zu gestalten. Einvernehmlich kann davon unter besonderer Berücksichtigung der Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften auf dem regionalen Arbeitsmarkt und ihrer Eignung für die betroffenen Personen abgewichen werden.
- (3) Personen, die Umschulungsgeld beziehen, sind verpflichtet, bei der Auswahl, Planung und Durchführung der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation aktiv mitzuwirken.....

#### ***B) Antrag auf Feststellung der Invalidität bzw BU (§§ 255a, 273a ASVG):***

Antrag des Versicherten auf Feststellung, ob Invalidität (BU) iSd § 255 Abs 1 und 2 (§ 273 Abs 1) – also mit Berufsschutz – oder iSd § 255 Abs 3 (§ 273 Abs 2) – also ohne Berufsschutz – voraussichtlich dauerhaft vorliegt.

Über diesen Antrag hat der VTr in einem gesonderten Verfahren (§ 354 Z 4) zu entscheiden.

- 1) Invalidität (BU) liegt voraussichtlich dauerhaft vor: entsprechender Feststellungsbescheid.
- 2) Invalidität (BU) liegt voraussichtlich nicht dauerhaft vor: Feststellungsbescheid iSd § 367 Abs 4 ASVG.